

Turnierordnung

der Deutschen Squash Jugend im Deutschen Squash Verband e. V.

Unser Gleichstellungsprinzip / Gender Disclaimer Als moderner Verband fühlt sich der DSQV selbstverständlich der vorbehaltlosen Gleichbehandlung aller Geschlechter verpflichtet. Wenn demnach in den folgenden Texten die maskuline Form ("Spieler" oder "Teilnehmer" etc.) verwendet wird, so geschieht dies einzig und allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Texte.

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Turnierordnung gilt für alle Wettbewerbe im Rahmen der Deutschen Squash Jugend (DSQJ), sofern die Wettbewerbe nicht durch eigene Regelungen anders bestimmt werden.

Verantwortlich für die Durchführung und Einhaltung der Bestimmungen ist der Jugendausschuss.

§ 2 – Alterseinteilung

- a) die Turnierteilnehmer werden bei Wettbewerben der DSQJ in folgende Altersgruppen eingeteilt:

Jugend: Jungen und Mädchen unter 23 Jahren (U23)
 Jungen und Mädchen unter 19 Jahre (U19)
 Jungen und Mädchen unter 17 Jahre (U17)
 Jungen und Mädchen unter 15 Jahre (U15)

- b) Als Altersstichtag für jede Altersgruppe gilt jeweils der Tag nach dem letzten Tag des jeweiligen Turniers.

Wechselt ein Spieler altersbedingt während der Saison vor der Deutschen Jugend-Einzelmeisterschaften die Altersgruppe, so muss er von Beginn der Saison in der Altersgruppe spielen, in der er auch die Deutsche Jugend- Einzelmeisterschaften spielen will.

§ 3 – Spielberechtigung

- a) Einzelspieler oder Mannschaften eines Landesverbandes sind bei einem Turnier generell nur dann startberechtigt, wenn die offizielle Meldung des Landesverbandes oder in Ausnahmefällen die des Einzelspielers vollständig und rechtzeitig beim Jugendausschuss eingeht und alle Bedingungen der Ausschreibung erfüllt sind. Die Landesverbände dürfen Jugendliche nur dann zu einem Jugendturnier anmelden, wenn bei minderjährigen Spielern die verbindliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten vorliegt.
- b) Dies voraussetzend erhält eine Starterlaubnis, wer:
- 1) aufgrund seines aktuellen Ranglistenplatzes direkt qualifiziert ist;
 - 2) aufgrund des Kontingentes durch seinen Landesverband gemeldet wird (sofern er nicht durch die DSQJ gesperrt ist);
 - 3) aufgrund seiner Bundeskaderzugehörigkeit durch die DSQJ eingeladen wird;
 - 4) rechtzeitig zum angesetzten Spieltermin am Spielort anwesend ist.

§ 4 – Ausländerregelung

Ausländische Jugendliche, können unter folgenden Voraussetzungen an DSQV-JRLT teilnehmen:

- einen Hauptwohnsitz in Deutschland zum Meldeschluss durch amtliche Meldebestätigung nachweisen
- Besitz einer gültigen DSQV Spiellizenz zum Zeitpunkt des Meldeschlusses
- Anerkennung der DSQV-Anti-Dopingregeln
- Anerkennung dieser Ranglistenordnung

Bei allen Deutschen Jugendmeisterschaften sind nur deutsche Staatsangehörige und ihnen gleichgestellte Spieler spielberechtigt. Ein ausländischer Turnierteilnehmer ist unter folgenden Voraussetzungen einem deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt:

- 1) Der Spieler ist länger als drei Jahre in Deutschland amtlich gemeldet. Der Nachweis hierüber ist einmalig durch eine amtliche Meldebestätigung zu erbringen.
- 2) Der Spieler stellt über seinen Landesverband einen ausreichend begründeten Antrag an den DSQV Jugendausschuss. Entsprechende Nachweise sind schriftlich vorzulegen.
- 3) Der Spieler muss seinen Hauptwohnsitz in Deutschland haben.
- 4) Der Antrag wird abgelehnt, falls der Spieler bereits bei offiziellen Meisterschaften in der Nationalmannschaft eines anderen Landes gestartet ist.

5) Der DSQV Jugendausschuss stimmt dem Antrag zu.

oder

6) Der Spieler ist in Deutschland geboren, hat seine schulische Ausbildung in Deutschland absolviert, hatte seinen Wohnort durchgehend in Deutschland und war nicht für eine andere Nationalmannschaft bei offiziellen Meisterschaften gestartet.

7) Der DSQV Jugendausschuss stimmt dem Antrag zu.

Der Beschluss des DSQV Jugendausschusses auf Gleichstellung erlischt, wenn der Spieler in einem anderen Land mit seiner Staatsbürgerschaft am offiziellen Spielbetrieb oder offiziellen Wettkämpfen teilnimmt. Des Weiteren, wenn der Spieler in einem Leistungskader eines anderen Landes aufgenommen wurde. Den Beschluss auf Aufhebung der Gleichstellung beschließt das DSQV Präsidium auf Vorschlag des DSQV Jugendausschusses. Die Gleichstellung gilt ab Zustimmung zum Antrag unbegrenzt.

Die Regelung gilt nicht für Länderkämpfe und internationale Turniere.

§ 5 – Alkoholverbot

Für alle Teilnehmer von Jugendturnieren gilt während der gesamten Dauer eines Turniers Alkoholverbot. Die Dauer eines Turnieres ist dabei als der gesamte Zeitraum vom Zeitpunkt der Anwesenheitspflicht zu Beginn des Turniers bis zum Ende der Siegerehrung definiert.

§ 6 – Schlussbestimmungen

- a) Änderungen dieser Turnierordnung beschließt die Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit.
- b) In allen anderen Punkten sind die Ordnungen des DSQV bzw. der DSQJ gültig.
- c) Landesverbände, welche Mitglied im zuständigen Landessportbund sind, deren Jugend jedoch nicht nach § 9 JWG als Träger der Freien Jugendhilfe beim Kultusministerium anerkannt sind, können vom Sportbetrieb ausgeschlossen werden.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Turnierordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.